

Steuertipps zum Jahresende 2020 und Ausblick ins Jahr 2021



Themen

- Registrierung Photovoltaik
- Allgemeine Steuerhinweise
- Corona & Steuern
- Arbeitnehmer & Arbeitgeber
- Immobilien & Steuern
- Kapitalanleger
- Unternehmer & Selbständige
- Hinweise zur Umsatzsteuer
- Was wird neu in 2021?

Photovoltaikanlage – Registrierung beachten

Meldepflicht für bestehende Photovoltaikanlagen, BKHW und Speicher!
Alle Anlagenbetreiber müssen unter www.marktstammdatenregister.de ihre Anlagen dort neu registrieren! Das gilt auch für Anlagen, welche bereits mehrere Jahre laufen. Bestehende EEG- und KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 31.01.2019 haben für die Registrierung 24 Monate Zeit (bis zum 31.01.2021). **Neue Anlagen** haben dagegen für die Registrierung **nur 1 Monat** Zeit! Wenn Sie ihre Anlage nicht online registrieren, verlieren Sie den Anspruch auf die EEG-Vergütung für Ihren Strom!

Allgemeine Steuerhinweise

Stichtag 31. Dezember

Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen

Wer einen Steuerberater beauftragt, hat mit der Übermittlung der Steuererklärung 2019 längstens bis zum **28.02.2021** Zeit. Wer bis dahin immer noch nicht seine Steuererklärung 2019 beim Finanzamt eingereicht hat, wird automatisch einen nun gesetzlich festgelegten Säumniszuschlag von mind. 25€ pro angefanenem Monat der Verspätung zahlen müssen.

Hinweis: Wer in 2020 Kurzarbeitergeld erhalten hat, muss zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Kurzarbeitergeld ist nicht steuerfrei, sondern unterliegt dem Progressionsvorbehalt.



Der Mindestlohn steigt

Seit 01.01.2020	9,35 EUR / Stunde
Ab 01.01.2021	9,50 EUR / Stunde
Ab 01.07.2021	9,60 EUR / Stunde
Ab 01.01.2022	9,82 EUR / Stunde
Ab 01.07.2022	10,45 EUR / Stunde

Hinweis: Bestehende Arbeitsverträge prüfen, ob eine Anpassung erforderlich wird. Das gilt insbesondere für **Minijob**-Arbeitsverhältnisse, damit die 450€-Grenze nicht überschritten wird.

Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen

Wird der durch eine auf einem Privathaus installierten Photovoltaikanlage erzeugte Strom teils für eigene Zwecke des Hauseigentümers verwendet, teils aber auch in das öffentliche Stromnetz eingespeist, so liegt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eine unternehmerische Tätigkeit vor. Dies hat zur Folge, dass Vorsteuern aus der Errichtung der Anlage beim Finanzamt geltend gemacht werden können, andererseits aber auch die Stromeinspeisung sowie Selbstverbrauch umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Hinweis: Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist regelmäßig vorteilhaft, da hiermit die Anlage zu einem Teil finanziert werden kann bzw. sich die Anschaffungskosten auf den Nettopreis reduzieren.

Riester-Förderung sichern

Für jeden förderberechtigten Erwachsenen gibt es 154 € im Jahr (ab 2018 steigt die Grundzulage auf 175 €), für jedes Kind 185 € und für Kinder ab Geburtsjahr 2008 sogar 300 €. Die vollen Zulagen bekommt, wer 4 % seines sozialversicherungspflichtigen Brutto-Vorjahreseinkommens in den Riester-Vertrag einzahlt, maximal jedoch **2.100 €** inkl. Zulagen. Es ist mindestens ein Eigenbeitrag in Höhe von **60 €** im Jahr zu leisten. Überprüfen Sie in der sog. „Bescheinigung nach §92 EStG“, ob sie die Zulagen für das entsprechende Jahr erhalten haben. Sie haben genau 1 Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung Zeit, einen Feststellungsantrag zur Überprüfung der Zulagen zu stellen.

Hinweis: Damit ein Riestervertrag vorliegt, müssen Sie mit ihrer Unterschrift der elektronischen Übermittlung der Vertragsdaten zustimmen. Bei Auszahlung sind die Versicherungsleistungen voll zu versteuern.

Rürup-Rente

Auch die eingezahlten Beiträge der Rürup-Rente oder auch Basisrente, können bei der

Steuererklärung **als Sonderausgaben** abgesetzt werden. Alle Beiträge, die **2020 eingezahlt** werden, können bis zu **90 %** von der Steuer abgesetzt werden. Die Grenze liegt bei derzeit pro Person bei **25.046 Euro** - mehr sollte aus steuerlicher Sicht nicht eingezahlt werden.

Hinweis: Das gilt natürlich auch für die eigenen Versorgungswerke für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc..

Steuererklärung 2016 einreichen

Bei freiwilliger Abgabe einer Steuererklärung ist der Stichtag 31.12.2020 zu beachten. Geht die Erklärung 2016 nur einen Tag später beim Finanzamt ein, kann die Bearbeitung und somit die Steuererstattung für dieses Jahr abgelehnt werden. Gerade Studenten, welche unterjährig auf Lohnsteuerkarte eine Beschäftigung ausüben, sollten eine Einkommensteuererklärung einreichen. Ebenso Auszubildende, welche in der Regel erhöhte Fahrtkosten absetzen können.

Heirat kurz vor Jahresende

Das standesamtliche Ja-Wort spätestens am 31.12.2020 rettet steuerlich den günstigen Ehegattentarif. Bei einem Einkommen des Mannes von 80.000 Euro und der Frau von 15.000 Euro bringt der Splittingtarif für Ehepaare im Vergleich zur Grundtabelle für Ledige eine Steuerersparnis von ca. 3.500 Euro. Umso größer der Einkommensunterschied ist, desto mehr wirkt der sog. Splittingtarif.

Zahlfluss für private Ausgaben überprüfen

Für steuerlich wirksame Privatausgaben wie z.B. **Handwerkerrechnungen, Krankheitskosten, Kinderbetreuung durch OMA/OPA oder Spenden** sollte der **Zahlfluss** bis zum Jahresende stattfinden. Bei Handwerkerrechnungen und Kinderbetreuung ist zwingend Überweisung erforderlich.

Einzig und allein darf eine Haushaltshilfe, welche im sog. Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird, bar ausbezahlt werden.

Hinweis: Der Zahlfluss ist auch entscheidend bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und für Vermietungseinkünfte.

Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen

Ihre Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Drohen für 2020 bei der Einkommensteuer hohe Nachzahlungen, profitieren Sie von einer steuerlichen Vergünstigung. Das

Finanzamt erlaubt, dass Sie 2,5 Jahresbeiträge – also die Beiträge zur Krankenversicherung 2021, 2022 und bis 30. Juni 2023 bereits jetzt vorausbezahlen. Die gesamte Vorauszahlung darf 2020 in voller Höhe abgezogen werden.

Hinweis: Nicht in voller Höhe abziehbar sind jedoch die Beiträge für Wahltarife (Zahnzusatzversicherung, Einzelzimmeroption, Chefarztbehandlung).

Handwerkerrechnungen

Prüfen Sie, ob die **6.000 €** brutto bei den Handwerkerrechnungen für **Arbeitsstunden, Maschinenmiete und Fahrtkosten** bereits überwiesen wurden und schieben Sie weitere Überweisungen gegebenenfalls ins neue Kalenderjahr.

Genauso können Sie andersrum bei geplanten Handwerkerleistungen im neuen Jahr jetzt schon Vorauszahlungen leisten. **Wichtig** ist, dass in der Anrechnungsrechnung der Anteil für Arbeitsstunden erwähnt wird.

Denn maßgeblich für den Abzug ist nicht der Zeitpunkt der Erbringung der haushaltsnahen Dienstleistung, sondern das **Jahr der Zahlung** der Rechnung!

Die Geltendmachung haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen ist für Steuerpflichtige besonders attraktiv, da diese Beträge direkt von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden – diese mindern also die zu zahlende Steuer „Eins-zu-Eins“.

Hinweis: Welche Leistungen Sie genau bei der Einkommensteuer ansetzen können, steht im BMF-Schreiben vom 9.11.2016. Dieses können Sie kostenfrei bei uns anfordern.



ACHTUNG STEUERFALLEN:

Die **Steuerermäßigung für Handwerkdienstleistungen** im privaten Wohnbereich gibt es nur, sofern die Arbeiten mit **keinem KfW-Darlehen** finanziert werden!

Schädlich sind ebenso **öffentliche Zuschüsse** von der Stadt, Gemeinde oder BAFA.

BeraterTipp:

Bitte fragen Sie bei uns nach, was für Sie im Einzelfall günstiger ist.

Versicherungserstattungen zerstören nicht den gesamten Handwerkerbonus, mindern aber die bezahlte Rechnung entsprechend.

Bei **Zusammenveranlagung** kann der steuermindernde Betrag nur einmal angesetzt werden! Das gilt auch bei einem **gemeinsamen Haushalt**, auch wenn man nicht verheiratet ist.

Die Leistungen müssen grundsätzlich nach derzeitiger Meinung Finanzamt auf dem **privaten Wohngrundstück** ausgeführt werden.

Privater Hauskauf:

Nicht zu früh in Sanierung investieren

Kaufen Sie ein Eigenheim und lassen in der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Notarvertrags und dem Übergang von Nutzen und Lasten bereits erste Arbeiten erledigen, haben Sie noch keinen eigenen Haushalt.

Folge: Keine Steueranrechnung. Dasselbe passiert, wenn der Verkäufer der Immobilie für eine Übergangszeit noch in Ihrem künftigen Eigenheim wohnt und Sie bereits erste Arbeiten erledigen lassen.

Hausbau – erst einziehen!

Für Neubauten gibt es grundsätzlich keine begünstigte Handwerkerleistung, da noch kein Haushalt besteht. Anders sieht es aus, wenn man nach dem Bezug des Eigenheims noch Restarbeiten beauftragt und bezahlt wie z.B. Böden in noch nicht benutzten Zimmer verlegen oder Dachboden streichen.

Wichtig ist, dass die Bezugsfertigkeit des Wohnhauses dokumentiert wird, d.h. es gab bereits ein funktionierendes Bad, Küche sowie Wohn- und Schlafräume.

BeraterTipp:

Erst einziehen und dann Handwerker beauftragen! Es muss ein Haushalt bestehen, damit die Handwerkerkosten steuerlich absetzbar sind.

Für diese Steuervergünstigungen sind Barzahlungen tabu

Bei den folgenden Steuervergünstigungen profitieren Sie nur, wenn Sie die Zahlungen per Bank **überwiesen** oder abbuchen haben lassen:

- **Handwerkerleistungen:** Für Handwerkerleistungen im Privathaushalt werden Ihnen 20% des Rechnungsbetrags, bezogen auf die Leistungen (Rechnungsbetrag ohne Waren), von Ihrer Steuerschuld abgezogen. Diese Vergünstigung ist jedoch begrenzt auf **1.200 Euro** pro Jahr.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Bei haushaltsnahen Dienstleistungen (ambulanter Pflegedienst, Fensterputzer, Rasen mähen etc.) rechnet das Finanzamt ebenfalls 20% der bezahlten Arbeitsleistung, sogar bis zu **4.000 Euro** pro Jahr, auf Ihre Steuerschuld an.
- **Kinderbetreuungskosten:** Zahlen Sie für die Betreuung Ihres Kindes, dürfen Sie zwei Drittel der Zahlungen, maximal **4.000 Euro** pro Jahr und Kind als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis: Bei Barzahlungen für diese drei Aufwandsarten kennt das Finanzamt kein Pardon. Diese Zahlungen führen bei Barzahlungen definitiv zu steuerlichen Nichtberücksichtigung. **Weitere Voraussetzung:** Sie müssen die dazugehörige Rechnung aufbewahren. Diese muss zwar nicht mit der Steuererklärung eingereicht, jedoch auf Anfrage des Finanzamts vorgelegt werden.

Ausnahme:

Einzig und allein darf eine **Haushaltshilfe**, welche im sog. Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird, bar ausbezahlt werden.

Opa und Oma als Babysitter – unbedingt!

Ausgaben für die Betreuung der Kleinen sind als private Sonderausgaben absetzbar. Anerkannt werden zwei Drittel der Kosten, begrenzt auf **4.000 € je Kind**. Das bedeutet, wenn sie insgesamt 6.000 € Betreuungskosten haben, dann gibt es eine Minderung des zu versteuernden Einkommens von max. 4.000 € je Kind.

BeraterTipp:

Lohn nein, Fahrtkosten ja

Zahlen Sie der Großmutter zwecks Kinderbetreuung die Fahrtkosten für Bus, Bahn oder Taxi, dann können Sie diese Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Selbst für die Fahrt mit dem eigenen Auto können Sie eine Pauschale von **30 Cent je Kilometer** absetzen!

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Sie die Fahrtkosten selbst dann als Sonderausgaben absetzen können, wenn die eigentliche Betreuungsleistung unentgeltlich geleistet wird und lediglich die Fahrtkosten

erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstanden sind.

Das beste: Oma muss die Erstattung von Fahrtkosten nicht versteuern, da ein reiner Aufwendungsersatz vorliegt.

Nachweis: Machen Sie am besten einen schriftlichen Betreuungsvertrag und überweisen Sie die Fahrtkosten. Es ist auch ratsam, dass Oma zusätzlich eine Rechnung über die gefahrenen km ausstellt, woraus ebenfalls die Anzahl der Tage der Betreuung hervorgehen.

Es zählt für den steuerlichen Ansatz das **Jahr der Zahlung (Überweisung)!**

Sammeln Sie fleißig Belege

Grundsätzlich hat das Finanzamt das Recht,

Nachweise zu erklärten Sonderausgaben (Privatbereich), Werbungskosten (z.B. Ausgaben für Arbeitseinkünfte oder doppelte Haushaltsführung) und Betriebsausgaben (z.B. für Nebengewerbe) anzufordern. Bewahren Sie deshalb insbesondere Belege zu **erhöhten Fahrtkosten** auf. Dazu ist sinnvoll KFZ-Reparaturrechnungen mit Hinweis zum km-Stand oder Tankrechnungen mit EC-Karte bezahlt aufzubewahren. Ebenso TÜV-Gutachten.

BeraterTipp:

Notieren oder fotografieren Sie den km-Stand zum Jahresende ihres PKW als zusätzlichen Nachweis; vor allem, wenn Sie hohe km im Kalenderjahr fahren (weite Entfernung zum Arbeitsplatz, mehrere berufliche Auswärtseinsätze oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung).

Familienversicherung/Krankenversicherung

Die Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist gegeben, wenn der Ehepartner die sog.

Hinzuverdienstgrenze nicht überschreitet. Diese liegt momentan bei einem jährlichen Einkommen (Gewinn) von **5.460 €**. Ein Minijob bis zu 450 € monatlich führt auch nicht zum Ausschluss aus der Familienversicherung

Hinweis:

Auch Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage werden in die Hinzuverdienstgrenze miteinbezogen! Deshalb ist vorab zu überlegen, auf welchen Namen eine PhVo-Anlage betrieben wird!

Krankheitskosten und Medikamente

Damit sich Krankheitskosten bei der Steuer oberhalb der sog. **zumutbaren Belastung** auswirken, ist zu prüfen, ob bei längerer

Behandlung eine **vorgezogene Zahlung** im Kalenderjahr sinnvoll ist. Neben den Kosten für die



Behandlung und Medikamente können ebenso die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden. Eine Augen-Laser-Operation ohne ärztliches Attest ist als Krankheit anerkannt.

Wichtig: Medikamente und Heilmittel werden nur anerkannt, wenn ein Rezept (auch Privatrezept) des Arztes oder Heilpraktikers vorliegt. Ebenso werden Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen etc. nur anerkannt, wenn die Notwendigkeit **vorab** durch ein ärztliches Gutachten belegt wird.

Beachte: Doch selbst, wenn das Finanzamt die Kosten als außergewöhnliche Belastung einstuft, muss die Höhe der sog. **zumutbare Eigenbelastung**, die sich nach der Höhe der Einkünfte und dem Familienstand richtet abgezogen werden. Nur die Kosten, die über dieser zumutbaren Eigenbelastung liegen, wirken sich letztendlich Steuer sparend aus.

Verträge unter nahen Angehörigen sollten auf Fremdüblichkeit hin überprüft werden. Bei verbilligter Vermietung ist zu überprüfen, ob die Grenze von derzeit **66 %** noch eingehalten wird. Dabei akzeptiert die Verwaltung als Referenzwert den niedrigsten Betrag laut Mietspiegel. Es zählt die vereinbarte Warmmiete bzw. ortsübliche Bruttomiete.

BeraterTipp:

Es sollten regelmäßige Zahlungen/Überweisungen der Miete wie unter fremden Dritten stattfinden.

Vereine & Co: Übungsleiterpauschale nutzen

Ehrenamtliche Betreuer wie z.B. von Menschen in Pflegeheimen erhalten dieselben steuerlichen Privilegien wie Übungsleiter. Für Betreuer gilt deshalb ebenfalls eine jährliche Steuerbefreiung von **3.000 €**. Es können aber auch Trainer, Mannschaftsbetreuer im Sportverein; Chorleiter, Dirigent im Musikverein; Lehrer an einer vhs den Übungsleiterfreibetrag in Anspruch nehmen. Wichtig ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn nicht mehr als 1/3 von der Zeit im Vergleich zum Hauptberuf anfällt. Die Pauschale erhalten sie allerdings nur einmal, selbst wenn sie parallel für verschiedene Organisationen aktiv sind. Es handelt sich um keinen Arbeitslohn, welcher auf eine vorgezogene Rente angerechnet werden müsste.

BeraterTipp:

Wird die Übungsleiterpauschale an einen gemeinnützigen Verein gespendet, so kann man die Spende steuerlich absetzen. Ausschlaggebend ist der Zahlfluss der Spende. Möchte man noch in 2018 die Spende steuermindernd ansetzen, so muss die Zahlung bis zum 31. Dezember getätigt werden. Als Zahlung gilt auch der schriftliche Verzicht auf die Auszahlung der Pauschale gegenüber dem Verein. Der schriftliche Verzicht sollte spätestens mit Datum Dezember des laufenden Jahres verfasst werden. So kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. **Aber Vorsicht:** Der Verein muss im Zeitpunkt der Verzichtserklärung wirtschaftlich in der Lage gewesen sein, die Übungsleiter- oder auch Ehrenamtspauschale überweisen zu können. Nur so ist der Verzicht werthaltig und wird steuerlich als Spende anerkannt.

Ehrenamtspauschale sichern & verzichten

Für Mitglieder des Vorstandes (z.B. Vereinsvorstände, Platzwarte oder Kassierer) kann die sog. Ehrenamtspauschale in Höhe von **840 €** pro Jahr ausbezahlt werden. Die Ehrenamtspauschale kann neben dem Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden, aber nicht für dieselbe Tätigkeit!

BeraterTipp:

In der Vereinsatzung sollte zwingend die Möglichkeit der Auszahlung einer Ehrenamts-pauschale geregelt sein. Bitte nicht den Betrag nennen, sondern die derzeit gesetzlich gültige Ehrenamtspauschale. So muss bei einer Änderung des Betrages nicht jedes Mal die Satzung geändert werden.

Hinweis: Eine **Mustersatzung** und weitere wichtige Hinweise sind in der Broschüre „Steuertipps für Vereine“ enthalten. Die Broschüre kann bei jedem Finanzamt kostenfrei abgeholt werden.

Hier gilt dieselbe Gestaltungsmöglichkeit bei der Auszahlung bzw. Verzichtserklärung wie bei der Übungsleiterpauschale.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind wie **Spenden** grundsätzlich als private Sonderausgaben begünstigt. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Tennisclub oder an den Golfclub sind steuerlich nicht absetzbar. Beiträge an Kulturfördervereine sind abzugsfähig.

Hinweis:

Spenden bis **200 €** sind grundsätzlich ohne Spendenquittung ansetzbar, sofern der Überweisungsbeleg / Bankkontoauszug vorliegt. Bitte nennen Sie im Überweisungstext „Spende“.

Kinderfreibetrag - Kindergeld

Grundsätzlich kann ein Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, wenn das Kind in Ausbildung ist. Die Einkünfte des Kindes sind nicht mehr entscheidend. Es gibt nur eine Einschränkung bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits abgeschlossen haben. In diesen Fällen werden die Kindervergünstigungen nur noch gewährt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich sind allerdings Tätigkeiten mit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsdienst-verhältnisse und geringfügige Beschäftigungen.

Beachte: Bei Ferienjobs darf in höchstens 2 Monaten pro Jahr die Grenze von 20 Stunden überschritten werden. Dann muss allerdings im Jahresdurchschnitt insgesamt die 20 Stunden-Grenze gehalten werden.

Eltern **volljähriger Kinder** erhalten nun viel öfters Kindergeld, viele verschiedene Steuer- vergünstigungen, Kinderzulage auf den eigenen Riester-Sparvertrag und sie müssen weniger Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zahlen. Denn für die Berücksichtigung vom Nachwuchs **über 18 Jahre** sind dessen **Einkünfte** weder bei Familienkasse noch beim Finanzamt relevant.

Hinweis: Bei unverheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern erhält grundsätzlich jeder Elternteil den **halben Kinderfreibetrag**. Der

Elternteil bei dem das Kind lebt, kann eine Übertragung des Kinderfreibetrages beantragen. Das geht nur bei getrennten Haushalten.

Kindergeldauszahlung nur noch sechs Monate rückwirkend möglich (ab 1.1.2018)

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es nur noch möglich Kindergeld rückwirkend für die letzten **sechs Monate** seit Antragstellung ausbezahlt zu bekommen. Es ist also ratsam, die Antragstellung nicht unnötig hinauszuzögern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Eltern. Volljährige Kinder können auch selbst den Antrag stellen. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Familienkasse zu stellen.

Rechtzeitig Handeln bei Elterngeld

Die Wahl der günstigeren Lohnsteuerklasse III ist nur dann sinnvoll, wenn dies mindestens 6 Monate vor der Geburt gemacht wurde. Andernfalls wird die günstigere Lohnsteuerklasse bei Ermittlung des Einkommens für das Elterngeld nicht berücksichtigt. Neu ist auch, dass sich Lohnsteuerfreibeträge nicht mehr auf das Elterngeld auswirken, da eine fiktive Nettoberechnung nach einem bestimmten Schema vorgenommen wird.

Mehr Infos zum Elterngeld unter www.bmfsfj.de

Hinweis: Das Elterngeld ist nicht komplett steuerfrei, sondern wird im Jahr der Auszahlung dem sog. Progressionsvorbehalt unterworfen.

Corona & Steuern

Aktuelle Entwicklungen bei den Corona-Soforthilfen für Unternehmen

Die Politik hat sich in den letzten Wochen und Monaten als handlungsfähig erwiesen und eine Vielzahl von Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise auf den Weg gebracht. Eine laufend aktualisierte Darstellung der verschiedenen Hilfsmaßnahmen können wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Befristete Senkung der Mehrwertsteuer

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 wird die Mehrwertsteuer von bisher 19 % auf 16 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz fällt von 7 % auf 5 %. Diese Senkung gilt auch für die zuvor beschlossene Ermäßigung auf 7 % für die Gastronomie. Die Mehrwertsteuer auf Speisen vor Ort wird also ebenfalls 5 % betragen.



Corona-Sonderbonus noch bis zum 31.12.2020 möglich!

Bis Jahresende ist die Auszahlung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus von **bis zu 1.500 €** an die Mitarbeiter möglich. Der Bonus muss direkt an den Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Das kann auch ein Gutschein sein. Wichtig ist, dass der Bonus zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird.

BeraterTipp:

Auch Minijobber können genauso den Sonderbonus erhalten. Das gilt auch für Haushaltshilfen.

Homeoffice in Zeiten von Corona

Trotz Corona und die damit verbundene Notwendigkeit von zuhause aus zu arbeiten, hat sich an der gesetzlichen Regelung und Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer nichts verändert. Wichtig ist, dass die private Nutzung des Arbeitszimmers nicht mehr als 10% beträgt. Zudem muss es sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, der wie ein Büro eingerichtet ist.

Werden die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt, können Kosten für Miete, Energie, Grundsteuer, Versicherungen, Müll etc. anteilig geltend gemacht werden. Wer im selbst genutzten Haus wohnt, kann auch Kreditzinsen und anteilige Abschreibung ansetzen.

Die anteiligen Kosten richten sich dabei nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche. In den meisten Fällen gilt ein Höchstbetrag von 1.250€ für das Arbeitszimmer.



BeraterTipp: Ausgaben für die Ausstattung des Arbeitszimmers können in voller Höhe von der Steuer abgesetzt werden. Dazu zählen z.B. Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl.

Auch wenn mehrere Personen das Arbeitszimmer nutzen, kann jeder von ihnen seine Aufwendungen als Ausgabe ansetzen.

Baukindergeld: Frist verlängert

Wegen Corona wird die Frist für die Beantragung von Baukindergeld um 3 Monate verlängert. Jetzt reicht es aus, wenn Familien, die für ein neu gebautes oder aktuell gekauftes Haus Baukindergeld in Anspruch wollen, die Baugenehmigung bzw. den Kaufvertrag bis zum **31.03.2021** vorlegen (bisher 31.12.2020).

Die Grenze für kurzfristig Beschäftigte wurde wegen Corona bis 31.10.2020 angehoben

Kurzfristig beschäftigte Aushilfen sind neben den auf 450 EUR-Basis entlohnten Mitarbeitern eine Variante der Minijobs. Eine kurzfristige Beschäftigung sieht als Grundvoraussetzung einen befristeten Arbeitseinsatz vor. Die Maximalgrenze hierfür beträgt grundsätzlich drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. Um in der Corona-Krise vor allem systemrelevante Bereiche zu schützen wurde die geltende Regelung auf 115 Tage bzw. fünf Monate erweitert. Die verlängerten Einsatzzeiten laufen am 31.10.2020 aus.

2020 und 2021: Steuerliche Entlastung durch degressive AfA

Was bedeutet degressive Abschreibung?

Anstatt der linearen Abschreibung darf bei Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter die degressive AfA angewendet werden. Diese beträgt das 2,5 fache der linearen Abschreibungen, maximal jedoch 25%.

Wer darf die degressive Abschreibung nutzen?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass Sie die degressive AfA nur nutzen dürfen, wenn Sie **Gewinneinkünfte** erzielen. Arbeitnehmer und Vermieter sind also von dem Steuervorteil ausgeschlossen. Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte und Freiberufler profitieren hingegen von der befristeten Regelung.

Verlängerte Frist für den Investitionsabzugsbetrag

- Auch an den IAB sind strenge Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem müssen Sie nach Bildung des IAB die geplante Investition auch tatsächlich innerhalb der nächsten 3 Jahre durchführen.
- Viele konnten diese Frist jedoch nicht einhalten. Deshalb hat die Bundesregierung Lockerungen für das Jahr 2020 beschlossen.
- Investitionsfristen für den IAB, die 2020 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Arbeitnehmer & Arbeitgeber

Verpflegungspauschalen

Sind Sie beruflich mehr als 8 Stunden unterwegs, können ab 2020 nunmehr **14€** (bisher 12€) Verpflegungspauschale angesetzt werden. Bei mind. 24 Stunden Abwesenheit sind es nun **28€** (bisher 24€).

Jobticket und Dienstrad: Steuerfrei nutzbar

- **Jobtickets:** Zu Jahresbeginn wurden Jobtickets steuerfrei gestellt – allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Künftig kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Dafür entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- **Fahrräder:** Seit 2019 ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber steuerfrei. Die bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahräder als auch für herkömmliche Fahrräder und wird bis Ende 2030 verlängert.

Vorteil bei Privatnutzung eines Elektro- oder Hybrid-Kfz

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybrid-Kfz ist seit dem Jahr 2019 bei der Anwendung der 1- Prozent-Methode nur noch der hälftige Bruttolistenpreis bzw. bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate einzubeziehen. Diese Regelung gilt aktuell für alle nach dem 31.12.2018 und bis zum 31.12.2030 angeschafften Elektro- und Hybrid-Kfz.

Die Regelung gilt auch für

- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- geldwerter Vorteil für die private Nutzung durch Arbeitnehmer
- Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch AN
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Bei reinen E-Fahrzeugen, die keinen CO₂-Ausstoß haben, wird der Gesetzgeber sogar noch großzügiger: Bei diesen ist für die Privatnutzung nur $\frac{1}{4}$ des Bruttolistenpreises anzusetzen,

vorausgesetzt das E-Kfz hat einen Bruttolistenpreis von höchstens 40.000 €.

Hinweis: Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der KFZ-Steuer, daran anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent. Dies gilt allerdings nur bei Erstzulassung bis zum 31.12.2020.

Vorteile für das elektrische Aufladen

Ebenfalls bis Ende 2030 wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers und einer zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung verlängert.

Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge

Als weiterer Anreiz sieht der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge i.H.v. 50 % im Jahr der Anschaffung vor. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug der Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen und zum Anlagevermögen des Unternehmens gehören. Daneben kommen auch unternehmerisch genutzte Elektrolastenfahrräder in den Genuss der Begünstigung.

Die Sonder-Afa tritt neben die reguläre AfA, hieraus ergibt sich ein nicht unbeachtliches Steuersparpotential im Jahr der Anschaffung.

Achtung: Die Begünstigung greift nur für reine Elektronutzfahrzeuge - Elektro-Hybridfahrzeuge fallen daher von vornherein nicht unter die Neuregelung!

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Jeder Arbeitnehmer erhält ohne Nachweis von tatsächlichen Kosten den jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von **1.000 €**.

BeraterTipp:

Gerade in den letzten Wochen des Jahres sollten Sie besonders rechnen, wenn sie sich **Arbeitsmittel** kaufen. Also Laptop, Aktentasche oder Fachliteratur. Hauptsache ist, dass in einem Jahr mehr als 1000 Euro zusammenkommen, denn dann überspringen sie die Werbungskosten-Pauschale.



Dass sollten Sie zu Arbeitsmitteln wissen

Arbeitnehmer, die für beruflich angeschaffte Arbeitsmittel Werbungskosten beantragen, haben Folgendes zu beachten:

- Der volle Abzug der Anschaffungskosten ist nur möglich, wenn das Arbeitsmittel mindestens zu 90 % beruflich genutzt wird.
- Beträgt die private Nutzung mehr als 10%, sind die absetzbaren Anschaffungskosten in abziehbare Werbungskosten und nichtabziehbare Werbungskosten aufzuteilen.
- Bei Anschaffungskosten bis **800 € netto** dürfen Arbeitsmittel **im Jahr der Zahlung** in voller Höhe den Werbungskosten zugeschlagen werden. Voraussetzung: Das Arbeitsmittel muss selbständig nutzungsfähig sein, also ohne weitere Geräte funktionieren.
- Liegen die Anschaffungskosten über 800 € netto, sind die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer verteilt, abzuschreiben.
- Kaufen Sie das Arbeitsmittel während des Jahres, ist die Abschreibung für dieses Jahr nur zeitanteilig abzuziehen (z.B. Kauf eines Computers für 900 Euro, Nutzungsdauer 3 Jahre, Kauf am 1.4.2020 = Abschreibung 225 Euro (600 Euro : 3 Jahre x 9/12)).

Beispiele für Arbeitsmittel

Notebook, Werkzeugkoffer, Arbeitskleidung, Schreibtisch, Bürostuhl, Büroregal, Vorhänge für Büro, Bürobedarf, Drucker, Druckerpatronen, Lampe etc..

Auszahlung von Überstunden noch dieses Jahr?

Ändern sich in 2021 ihre steuerlichen Verhältnisse, dass z.B. ein Kinderfreibetrag wegfällt ist es ratsam, noch dieses Jahr die Überstunden sich auszahlen zu lassen. Auch der Wegfall im neuen Jahr der Zusammenveranlagung wegen Scheidung kann ein Entscheidungsgrund für die Auszahlung von Überstunden sein.

Gehalt umwandeln in betriebliche Altersvorsorge

Wandeln Sie einen Teil Ihres Weihnachtsgelds oder Ihrer Tantieme in eine Direktversicherung oder Betriebsrente um, bleiben nach § 3 Nr. 63 EStG Beitragszahlungen von bis **zu 3.048 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 kann ein Erhöhungsbetrag von **zusätzlich 1.800 EUR** in Anspruch genommen werden.

Durch das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz steigt der Förderrahmen ab 2018 von 4% auf 8% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze RV West. Der zusätzliche Betrag von 1.800 € entfällt.

Hinweis: Bei Auszahlung ist die Betriebsrente voll steuerpflichtig, wodurch man als Rentner ggf.

Einkommensteuernachzahlungen zu leisten hat. Ebenso muss gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung von der Versicherungsleistung bei Auszahlung abgeführt werden, wenn gewisse Freibeträge überschritten werden.

Bitte informieren Sie sich umfassend bei ihrem Arbeitgeber!

Fahrtkostenzuschuss statt Weihnachtsgeld

Möchte Ihr Arbeitgeber Ihnen auf freiwilliger Basis ein Weihnachtsgeld auszahlen, lassen Sie sich besser einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit auszahlen. Im Gegensatz zum Weihnachtsgeld, das meist zu mehr als der Hälfte für Steuern und Sozialversicherung drauf geht, kann der Arbeitgeber den Zuschuss pauschal mit 15% versteuern. Zudem fällt keine Sozialversicherung an.

Beispiel: Sie fahren 2020 230 Tagen mit dem Auto einfach jeweils 50 km zur Arbeit. Anstatt Weihnachtsgeld, kann Ihnen Ihr Chef 3.450 Euro Fahrtkostenzuschuss auszahlen, ohne dass Ihnen davon etwas abgezogen wird.

Hinweis: In der privaten Einkommensteuererklärung wirken sich diese Fahrtkosten nicht mehr aus.

Kauf der Bahnkarte für 2021 in 2020

Arbeitnehmer, die bereits im Dezember 2020 das Jahreszugticket 2021 für die Fahrt zur Arbeit überweisen, können den vollen Betrag noch als Werbungskosten in 2020 abziehen (sog. Abflussprinzip).

Abfindungszahlungen – verschieben sinnvoll?

Abfindungszahlungen aus Anlass einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung eines längerfristigen Dienstverhältnisses sind zwar lohnsteuerpflichtig jedoch unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei in der Sozialversicherung. Für solche Abfindungszahlungen sieht das Einkommensteuergesetz eine Steuerermäßigung in Form der Fünftelregelung vor: Es wird so getan, als ob die Abfindung in 5 gleichen Jahresraten ausgezahlt wird. Aufgrund der Progression des Steuertarifs können sich hieraus für Steuerpflichtige Vorteile ergeben. Erzielt der Steuerpflichtige jedoch im Jahr der Abfindung weitere (hohe) Einkünfte verpufft diese Steuerermäßigung sehr schnell. Deswegen sollte über eine spätere Auszahlung mit dem Arbeitgeber verhandelt werden.

Doppelte Haushaltsführung (DHF)

Was viele nicht wissen: Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind nicht nur die **Familienheimfahrten, Miete** (inkl. Nebenkosten) und der Kauf notwendiger **Möbel** für die berufliche Zweitwohnung abziehbar, sondern die **komplette Ausstattung für einen Haushalt**.

Werbungskosten stellen daher auch die Kosten für den Kauf von Geschirr, Besteck, Bettzeug und anderer typischer Haushaltsgegenstände dar.

Hinweis: Pro Monat sind an Unterkunftskosten max. bis zu **1.000 €** abziehbar. In die Begrenzung fallen nicht angemessene Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat, sondern diese können darüber hinaus abgezogen werden. Auf die Wohnungsgröße kommt es dabei nicht mehr an. Zu den Unterkunftskosten zählen Miete und Nebenkosten.

Das Gesetz lässt den Steuerabzug zu, wenn die sogenannte doppelte Haushaltsführung **beruflich veranlasst** ist - insbesondere, wenn die Zweitwohnung genutzt wird, um von dort den Arbeitsplatz zu erreichen. Voraussetzung bleibt aber, dass die vom Arbeitsort weiter entfernte Hauptwohnung den Lebensmittelpunkt bildet.

Anforderungen bei Erstwohnung im Elternhaus

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer seine Erstwohnung im Elternhaus unterhält. In diesem Fall ist aber genau zu prüfen, ob er dort auch tatsächlich einen **eigenen Haushalt** führt. Ein Indiz dafür ist z.B. eine übliche finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten wie z.B. für Strom, Wasser,

Heizung etc.. Darum ist zu prüfen, ob für das laufende Jahr noch eine Überweisung an die Eltern zu tätigen ist.



Praxishinweise:

- es ist ratsam zumindest einen Zweitwohnsitz im Elternhaus anzumelden
- zudem sollte man sich maßgeblich an den **Haushaltskosten** beteiligen. Das Geld sollte regelmäßig überwiesen werden, spätestens zum Jahresende
- bei eigenen Einkäufen stets die Kassenbelege aufbewahren
- wird mit den Eltern ein Mietvertrag geschlossen, so sollte dieser wie unter Fremden durchgeführt werden. Ein rückwirkender Abschluss des Mietvertrages wird nicht akzeptiert
- als Nachweis für die soziale Eingliederung empfiehlt sich eine aktive Tätigkeit in einem Verein auszuüben oder andere aktive Nebentätigkeiten am Ort des privaten Lebensmittelpunktes
- Aufzeichnung der Familienheimfahrten und Aufbewahrung von Belegen wie Tankrechnungen, Bahn- u. Flugtickets. Es sollten im Kalenderjahr mind. 24 Fahrten sein.

Immobilien & Steuern

Vertragliche Kaufpreisaufteilung sinnvoll

Es ist ratsam im notariell beurkundeten Kaufvertrag den Kaufpreis auf Gebäude und Grundstück aufzuteilen. Bestimmen Verkäufer und Käufer, welcher Anteil des Kaufpreises auf das Gebäude bzw. den Grund und Boden entfällt, so kommt die Finanzverwaltung an einer solchen (zwischen unabhängigen Dritten vorgenommenen) Kaufpreisaufteilung nicht vorbei. Dies hat der BFH bereits bestätigt. Die notarielle Vereinbarung ist bindend und zwingend der Besteuerung zugrunde zu legen. Anhand des letzten amtlich festgestellten Bodenrichtwerts sollte der Bodenanteil mit einer Abweichung bis zu 10%, in begründeten Fällen auch mehr denkbar, ermittelt werden. Wertminderungen des Bodenanteils gleich im Kaufvertrag festhalten. Nur in krassen Ausnahmefällen steht es der Finanzverwaltung zu, eine abweichende Aufteilung vorzunehmen.

BeraterTipp:

Im Übrigen kann im Notarvertrag auch festgehalten werden, in welchem Umfang der Kaufpreis auf etwaiges Mobiliar (z.B. Küche) oder die Instandhaltungsrücklage entfällt. Das spart Grunderwerbsteuer!

GmbH: Share Deals werden eingedämmt

Immobilieninvestoren sollen die Grunderwerbsteuer künftig nicht mehr so leicht umgehen können. Denn bislang nutzen einige von ihnen ein Schlupfloch: Statt einer Immobilie kaufen sie Anteile an der Firma, die Eigentümerin der Immobilie ist. Die sogenannten Share Deals bleiben bislang grunderwerbsteuerfrei, solange Investoren weniger als 95 % der Unternehmensanteile kaufen. Das Problem: Häufig übernehmen mitgebrachte Co-Investoren die verbleibenden Anteile. Nach einer Wartezeit von fünf Jahren können beide die Anteile steuerfrei vereinen.

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Diese Art der Steuergestaltung führt – vor allem bei hochpreisigen Immobilien – zu erheblichen Steuerausfällen. Die Bundesregierung verständigte sich deshalb im Koalitionsvertrag darauf, Steuerumgehungen bei der Grunderwerbsteuer wirksam einzudämmen. Die entsprechende Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes hat sie nun auf den Weg gebracht. Neu ist vor allem die geplante Senkung der Beteiligungsgrenze von 95 % auf 90 %.

Außerdem wird die geltende Haltefrist der Anteile von fünf auf zehn Jahre erhöht. Die Regelungen sollen künftig auch für Kapitalgesellschaften gelten, statt wie bisher nur für grundbesitzende Personengesellschaften.



Energetische Sanierungsmaßnahmen am selbstgenutzten Wohngebäude ab 2020

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung kann in Anspruch nehmen, wer Eigentümer eines selbstgenutzten Wohngebäudes ist und daran energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen lässt. Voraussetzung ist aber, dass das Gebäude zum Zeitpunkt der Durchführung der Sanierungsmaßnahme älter als zehn Jahre ist.

Wichtig ist auch, dass das Gebäude im Kalenderjahr der Sanierung und den folgenden zwei Kalenderjahren ausschließlich eigenen Wohnzwecken dient. Eine teilweise Vermietung oder Nutzung für eigene betriebliche Zwecke ist schädlich. Ein häusliches Arbeitszimmer soll aber noch unschädlich sein.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Welche Maßnahmen gefördert werden, ist im Gesetz klar wie folgt vorgegeben:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Ob die Maßnahmen einzeln oder im Bündel vorgenommen werden, ist unerheblich.

Die Steuerermäßigungen können aber nur in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Sanierungsmaßnahme gewisse energetische Mindestanforderungen erfüllen. Hierüber stellt das ausführende Fachunternehmen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung besteht darin, dass sich die Einkommensteuer (ähnlich wie bei haushaltnahen Dienstleistungen) um insgesamt **20 %** der förderfähigen Aufwendungen mindert (max. 40.000€). Die Steuerermäßigung verteilt sich aber auf mehrere Jahre wie folgt:

- 7 % im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme (max. 14.000 €)
- 7 % im nächsten Kalenderjahr (max. 14.000 €)
- 6 % im übernächsten Kalenderjahr (max. 12.000 €).

Maximal können Sanierungsmaßnahmen im Umfang von 200.000 € gefördert werden.

Ab wann wird gefördert?

Das Gesetz ist seit dem 01.01.2020 in Kraft. Die Steuervergünstigung ist erstmals auf Baumaßnahmen anwendbar, die in 2020 begonnen wurden. Erforderlich ist, dass im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die Fördermaßnahme ist zeitlich befristet. Letztmals gefördert werden in 2030 abgeschlossene Baumaßnahmen.

Achtung: Die Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen wird nur gewährt, wenn kein sonstiges Förderprogramm in Anspruch genommen wird. Werden für die Maßnahme also von anderer öffentlicher Seite zinsverbilligte Darlehen (z.B. KfW) oder steuerfreie Zuschüsse z.B. für Heizungserneuerung gewährt, so scheidet die dargestellte neue steuerliche Förderung aus.

Leer stehende Immobilie Vermietungsversuche starten!

Stand eine zur Vermietung vorgesehene Immobilie in 2020 einige Zeit oder das ganze Jahr über leer, lässt das Finanzamt den Werbungskostenabzug nur dann zum Abzug zu, wenn Sie Nachweise zur

Vermietungsabsicht vorlegen können. **Schalten Sie deshalb noch in diesem Jahr Anzeigen in Wochenblättern oder im Internet**, um Ihre Bemühen um einen neuen Mieter zu dokumentieren. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Immobilie in einem bewohnbaren Zustand ist.

Vermietung an Angehörige: Verträge prüfen bei verbilligter Vermietung

Die verbilligte Vermietung an Angehörige wird nur dann in vollem Umfang anerkannt, wenn die vereinbarte Miete **mind. 66 %** der ortsüblichen Warmmiete beträgt.

Beachte: Bei Vermietung an nahe Angehörige sollte die Miete also ohne Wenn und Aber **mindestens 66%** der üblichen Warmmiete betragen. Altverträge sollten diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst werden. Das sollte auch trotz der geplanten Absenkung ab 2021 auf 50% so bleiben, da ansonsten zusätzlich eine Totalüberschussprognose anzufertigen ist.

BeraterTipp:

Gerade bei nahen Angehörigen empfiehlt es sich einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen und die Miete wie bei Fremden monatlich zu überweisen.

Renovierung: Erst nach Auszug beginnen

In einem Urteilsfall ließ ein Ehepaar wegen der **bevorstehenden Vermietung** ihres Eigenheims die **Heizungsanlage austauschen**. Leider wohnten die beiden Eheleute zum Zeitpunkt der Renovierung noch in dem Eigenheim. Das Finanzamt lehnte die „vorweggenommenen“ Werbungskosten aus diesem Grund ab. Steuerlich sinnvoller ist es also, erst aus der Immobilien auszuziehen, in das neue Eigenheim einzuziehen und dann die Renovierungsarbeiten für die bevorstehende Vermietung beginnen. In diesem Fall rechnen die Renovierungskosten eindeutig zu den Steuer mindernden Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

BeraterTipp:

Wer diese Reihenfolge – ausziehen, einziehen, renovieren – **nicht** eingehalten hat und deshalb keinen Werbungskostenabzug bekommt, kann nach § 35a Abs. 2 EStG wenigstens private **Handwerkerleistungen** mit 20 Prozent, höchstens jedoch mit 1.200 Euro pro Jahr auf seine Steuerschuld anrechnen lassen.

Neue Sonderabschreibung für Neubauten

Bis zu 5% zusätzlich Sonder-Afa in den ersten 4 Jahren.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Förderzeitraum, d.h. **Bauantrag ab 1.9.2018 – 31.12.2021** und auch **Erwerb** in dieser Zeitspanne
ACHTUNG: Fertigstellung (d.h. Bezugsfertigkeit) und Erwerb (=Kaufvertrag) muss im selben Kalenderjahr erfolgen!
- Neue Wohnungen für Vermietung mit Mindestgröße 23 qm ohne Nebenräume (Keller, Abstellraum etc.)
- Vermietung 10 Jahre lang
- Max. AK/HK 3.000€/qm für die Wohnung ohne Grundanteil, d.h. bitte KAUFPREISAUFTeilUNG im Notarvertrag!
Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Erwerbsnebenkosten wie Notar, GrESt, LJK.
- Sonderabschreibung aber nur auf max. 2.000€/qm plus normale Afa 2%
- Steuerliche Vorteil durch die Sonder-Afa darf über 3 Steuerjahre kumuliert den Betrag von 200.000€ nicht übersteigen.

Beispiel: Gesamtkaufpreis für Wohnung 45qm ist 180.000 € davon auf Grund 50.000 €, Gebäudeanteil 130.000 €. AK Gebäude = 130.000 € / 45 qm = 2.889 €; mit Anschaffungsnebenkosten = 2.998 € (also unter 3.000 €).

Sonderabschreibung 5% auf 45qm x 2.000 € = 90.000€ x 5% = 4.500€ max. Sonder-Afa in den ersten 4 Jahren pro Jahr
normale Afa 2% von 2.998 € x 45 qm = 134.910€ x 2% = 2.698 € übliche Afa pro Kalenderjahr; im Erstjahr ist diese ggf. zeitanteilig zu berechnen

15% -Grenze beachten: anschaffungsnahe Herstellkosten

Übersteigen Aufwendungen für die Modernisierung einer vermieteten Immobilie in den ersten drei Jahren 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, gelten Sie als Anschaffungskosten. Die Folge ist, dass die Kosten dann über 50 Jahre mit der jährlichen Afa in Höhe von nur 2 Prozent abgeschrieben werden müssen.

Anstatt einer schönen Steuererstattung, die oft in den ersten Jahren nach Kauf einer Immobilie dringend nötig ist, wirken sich die Baumaßnahmen oder Renovierungen dann kaum aus. Sogar klassische Schönheitsreparaturen fallen inzwischen unter diese Regelung.

Überschreitet man die 15 Prozent erst im dritten Jahr, werden sogar die Steuerbescheide der Vorjahre zum Nachteil geändert. Für den Beginn des dreijährigen Zeitraums gilt übrigens der Besitzübergang der Immobilie. Dabei handelt es sich um den im Notarvertrag vereinbarte Übergang von Nutzen und Lasten.

BeraterTipp:

Zur Prüfung der 15-Prozent-Grenze sind die Aufwendungen netto, also ohne Umsatzsteuer, anzusetzen. Nimmt das Finanzamt zur Berechnung die Bruttowerte, ist das falsch. Genaues Rechnen ist angesagt!

Eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit ist die Verteilung von Instandsetzungs- und Renovierungskosten auf 2 bis 5 Jahre. So können hohe Ausgaben eines Jahres steuerlich über mehrere Jahre verteilt werden. Durch den progressiven Steuertarif kann das vorteilhaft sein. Allerdings gilt das nur für Immobilien, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Leider lassen sich mit dieser Möglichkeit aber nicht die Regelungen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten umgehen.

Kapitalanleger

Aktienaltverluste verrechnen

Nach dem **31.12.2013** sind Aktienaltverluste nur noch mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Grundstücksveräußerungen verrechenbar. Nicht jedoch mehr mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen.

Verluste aus Aktienverkäufen: Stichtag 15.12.2020 beachten!

Werden Verluste erzielt, kann dieser Verlust nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 Steuer sparend verrechnet werden, wenn die Bank eine Verlustbescheinigung ausstellt.

Der Antrag auf Verlustfeststellung muss bis **spätestens 15.12. bei der Bank** gestellt werden (§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

BeraterTipp:

Der Antrag auf Verlustfeststellung macht grundsätzlich dann Sinn, wenn bei einer Bank ein Gewinn aus Aktienverkäufen und bei einer anderen Bank ein Verlust aus Aktienverkäufen erzielt wurde.

Wenn Sie eine Vorlage für den Antrag benötigen fragen Sie bei uns unter info@pro-fi-tax.de nach.

Sparerfreibetrag konsequent beantragen

Kapitalerträge bleiben bis zu einem Sparer-Pauschbetrag von insgesamt **801 EUR pro Person** von der Abgeltungssteuer verschont (bei Ehepaaren gilt der doppelte Betrag **1.602 EUR**). Das klappt aber nur, wenn der Bank ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Die Angabe der Religion ist unbedingt erforderlich. Ebenso benötigt man die Steueridentifikationsnummer. Diese steht auf jedem Einkommensteuerbescheid.



Unternehmer & Selbständige

Grenze beachten für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind (sog. „GWG“), können sofort steuermindernd geltend gemacht werden und brauchen nicht über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Das gilt, wenn die Nettoanschaffung nicht über 800 € liegt. Das gilt auch für Ärzte, welche grundsätzlich die Bruttoanschaffungskosten aktivieren und verteilen, wenn diese über **800€ netto** liegen.

Wann liegt ein GWG vor?

GWG liegen nur vor, wenn die Wirtschaftsgüter einer selbständigen Nutzung fähig sind. Hierunter fallen also z.B. Mobiltelefone, Reisetaschen, Laptop, Möbelstücke, usw.

Keiner selbständigen Nutzung fähig sind dagegen Wirtschaftsgüter, die in der Regel nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden können. Hierzu zählen etwa: Computer-Maus, Monitor, Drucker, EDV-Kabel...

Grenze für den sog. Sammelposten beachten

Beim Sammelposten nach §6 Abs. 2a EStG gilt die Eingangsgrenze ab/über **250 €**. Die Grenze von 1.000 € bleibt unverändert.

Das bedeutet, dass Anschaffungen bis 250 € netto grundsätzlich sofort abziehbarer Aufwand sind. Über 250 € - 1.000 € (netto) kann man den sog. Sammelposten bilden, welcher auf 5 Jahre verteilt wird.

Diese Anwendung schließt grundsätzlich die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 800€ im selben Jahr aus.

Dokumentationen alle vollständig?

Halten Ihre Belege einer Außenprüfung vom Finanzamt Stand? Gerade für folgende Arten gelten **erhöhte Dokumentationspflichten**:

- Kassenbücher sauber abschließen (niemals ein rechnerischer Negativbestand)
- Geschenke bis 35 € netto (an Fremde); bei umsatzsteuerbefreiten Ärzten gilt 35€ brutto

Geschenke bis 60 € brutto (Mitarbeiter u. Geschäftspartner für persönlichen Anlass)
Beschenkenliste führen

- Bewirtschaftungsrechnungen (Wo, Wann, Wer, Warum und Unterschrift Unternehmer)
- Betriebsveranstaltungen (Beachte 110 EUR brutto pro Person und zweimal pro Jahr)
- Fahrtenbuch (stets Angabe der Adresse und in gebundener Form)
- Gesellschafterbeschlüsse bei GmbHs alle vollständig? Insbesondere bei Zahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer ist auf eine vorherige schriftliche Vereinbarung zu achten!

Geschenk oder Aufmerksamkeit?

Ein Unternehmer schenkt einem Kunden zur silbernen Hochzeit einen Korb mit Blumen und Pralinen im Wert von € 59,00 (brutto). Handelt es sich hier um ein Geschenk oder eine Aufmerksamkeit?

Die Finanzverwaltung versteht unter Aufmerksamkeit solche Sachzuwendungen, die einem „Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Weil der Geschenkkorb anlässlich der silbernen Hochzeit geschenkt worden ist, gilt er folglich als Aufmerksamkeit. Die steuerliche Konsequenz daraus ist, dass der Unternehmer den Geschenkkorb in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen kann. Das Abzugsverbot für Geschenke gilt für Aufmerksamkeiten nicht. Eine Pauschalsteuer fällt für den Schenker ebenfalls nicht an. Aufmerksamkeiten sind bis zu **€ 60,00** (Freigrenze, einschließlich Umsatzsteuer) steuerfrei.



Geschenke: Was für Grenze gilt für wen?

Für den **Schenker** gilt stets die sog. **35€-Grenze**, wenn es darum geht, dass das Geschenk als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Geschenke an Mitarbeiter sind grundsätzlich voll als Betriebsausgabe beim Schenker (Arbeitsgeber) abziehbar. Hier ist zu beachten, ob evtl. Lohnsteuer und/oder Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich anfallen.

Geschenke an Mitarbeiter

Sachgeschenk bis 44 € brutto pro Monat	Beim Mitarbeiter nicht zu versteuern	Beim AG voll abziehbar
Sachgeschenk bis 60 € aus besonderem Anlass	Beim Mitarbeiter nicht zu versteuern	Beim AG voll abziehbar

Übersteigen Geschenke diese Grenzen, dann kann der Arbeitgeber eine pauschale Besteuerung gem. §37b EStG wählen, um beim Mitarbeiter keine Lohnsteuer abführen zu müssen. Sozialversicherungsbeiträge fallen aber dennoch an.

Die pauschale Lohnsteuer gem. §37b EStG beträgt 30 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. Pauschaler Kirchensteuer von 7%.

Übersicht zu Geschenke an Geschäftspartner

Sachgeschenk bis 10 €	Beim Empfänger nicht zu versteuern	Beim Schenker abziehbar
Sachgeschenk bis 35 € (pro Empfänger im Jahr)	Beim Empfänger grundsätzlich zu versteuern*)	Beim Schenker abziehbar
Sachgeschenk bis 60 € aus besonderem Anlass	Beim Empfänger nicht zu versteuern	Beim Schenker abziehbar

*) durch eine pauschale Versteuerung vom Schenker (§37b EStG), wird der Beschenkte von einer Besteuerung frei gestellt.

Besonderheit: Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel sind Werbemittel, die durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselanhänger ...). Sie stellen steuerlich keine Geschenke dar. Die Aufwendungen hierfür sind stets steuerlich absetzbar. Aus Vereinfachungsgründen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass nur Sachzuwendungen bis zu einem Wert von **10 €** stets Streuwerbeartikel sind,

deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abziehbar sind.

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Gerade zum Jahresende werden viele Firmenweihnachtsfeiern abgehalten. Das ist z.B. eine Betriebsveranstaltung, genauso der Firmenausflug mit den Mitarbeitern. Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer mehr als **110 EUR** (brutto), so ist lediglich der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann durch eine pauschale Lohnsteuer von 25% die Lohnsteuerung beim Mitarbeiter verhindern, nicht aber die Sozialversicherungsbeiträge.

Grundsätzlich die Kosten für eine Betriebsveranstaltung beim Arbeitgeber steuerlich absetzbar. Ein Bewirtungsanteil ist z.B. nur mit 70% abziehbar, wenn auch Fremde mit dabei sind.

Einzubeziehende Kosten:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten
- Etwaige Übernachtungs- und Fahrtkosten (Hotelkosten, Busfahrten,...)
- Musik, künstlerische Darbietungen
- Geschenke
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Räume, Beleuchtung, Dekoration, Eventmanager...)
- Kosten für äußeren Rahmen, die zu einer abstrakten Bereicherung der Arbeitnehmer führen (Sanitäter, Erfüllung behördlicher Aufgaben, Stornokosten, Trinkgelder)

Zählweise der Teilnehmer

- Begleitpersonen: → Zählen zwar bei der Ermittlung der Kosten je Person als eigene Person – die auf diese entfallenden Aufwendungen werden aber beim jeweiligen (begleiteten) Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn hinzugerechnet
- Geplante vs. tatsächliche Teilnehmerzahl: → es ist die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer anzusetzen

Mindestlohn: Arbeitgeber sollten Minijob-Verträge überprüfen!

Es ist auch bei **Minijobs** der Mindestlohn zu beachten. Selbstständige sollten rechtzeitig ihre Minijob-Verträge prüfen und gegebenenfalls anpassen, um Nachteile zu vermeiden.

Elektronische Registrierkasse

Sollte eine elektronische Registrierkasse vorhanden sein, dann muss diese in vollem Umfang den Anforderungen des Datenzugriffs vom Finanzamt entsprechen.

Wenn Sie dazu Fragen haben, dann schreiben Sie uns auf info@pro-fi-tax.de. Wir können Ihnen ausführliche Informationen zu dem Thema zusenden.

Zahlfluss bei Einnahme-/Überschussrechnung entscheidend – 10 Tages Regelung

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen werden dem abgelaufenen Kalenderjahr zugerechnet, sofern sie bis zum 10. Januar des Folgejahres „fließen“. Dazu zählt auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlung oder Einnahmen von der Kassenärztlichen Vereinigung. Nur bei der Anschaffung von **Anlagevermögen** kommt es nicht auf den Zahlfluss an, sondern auf den Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** bzw. Nutzung.

Investitionen alle durchgeführt?

Wurde in den Vorjahren ein sog. Investitionsabzugsbetrag gebildet, ist zu prüfen, ob die Investition auch durchgeführt wurde. In der Regel hat man dazu bis zu 3 Jahre nach Bildung des IAB Zeit. Eine kurze Überprüfung zum Jahresende kann vor einer späteren rückwirkenden Zwangsauflösung schützen.

Sonderabschreibung § 7g EStG

Bei Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (keine Software) können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20%** der Anschaffungskosten gesondert abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung kommt im Gegensatz zur normalen Abschreibung bei Anschaffung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr in Betracht.

Wichtig: Die Sonderabschreibung ist ausgeschlossen, wenn bestimmte Größenklassen überschritten werden!

Freistellungsbescheinigung für Unternehmer im Baugewerbe

Es ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die Freistellungsbescheinigung gem. §48 EStG noch gültig ist. Ohne diese Bescheinigung müssen 15% der Baurechnung vom Auftrag erteilenden Unternehmen abgezogen und an das Finanzamt überwiesen werden.

Mahnung von Forderungen prüfen

Ansprüche aus Rechnungen **verjähren** regelmäßig nach **3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat.

BeraterTipp:

Zu beachten ist, dass die Verjährung nicht durch die bloße Mahnung gehemmt wird, sondern erst durch die Aufnahme von Verhandlungen oder die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.



Hinweise zur Umsatzsteuer

Neuerung Kleinbetragsrechnung

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen beträgt seit 01.01.2017 250 €. Somit ist nunmehr der Vorsteuerabzug auch aus sog.

„Kleinbetragsrechnungen“ bis zu einem Betrag von **250 € (brutto)** möglich, obwohl es sich hierbei mangels Angabe von Namen und Adresse des Leistungsempfängers um keine ordnungsgemäße Rechnung handelt. Das gilt auch für Bewirtungsrechnungen.

Vorteil Kleinbetragsrechnung: Bei einer Kleinbetragsrechnung muss nicht der Leistungsempfänger angegeben werden. Ebenso nicht die Steuernummer des Leistenden, fortlaufende Rechnungsnummer und Zeitpunkt der Lieferung. Es reicht die Angabe „inkl. 19%/7% Umsatzsteuer“ aus.

Prüfung Kleinunternehmergrenze

Möchte man weiterhin umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sein, so sollte man die Einnahmen im Jahr 2020 prüfen. Sollten diese bereits sehr nahe der Grenze von **22.000 €** sein, so empfiehlt sich noch offene Rechnungen so zu stellen, dass der Zahlungseingang nach dem 10. Januar im Folgejahr stattfindet.

Hinweis: Der Umsatz aus dem Verkauf von Anlagevermögen zählt nicht dazu.

BeraterTipp:

Die 22.000 € Grenze gilt auch für Ärzte, welche Umsätze in ihrer Praxis generieren, welche nicht unmittelbar als Heilbehandlung eingestuft werden. Das ist z.B. die Erstellung von Gutachten für Versicherungen. Solange mit derartigen Umsätzen die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wird, muss der Arzt keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Antrag auf Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung:

Monatsabgabe: Stichtag 10. Februar 2021

Denn bei monatlicher Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung muss neben dem Antrag auf Dauerfristverlängerung bis spätestens 10. Februar 2021 eine Sondervorauszahlung **überwiesen** werden. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2020 ohne Anrechnung der Sondervorauszahlung für 2020.

Beispiel: Unternehmer Wohlgemut hat 2020 Umsätze in Höhe von 300.000 Euro zzgl. 57.000 Euro Umsatzsteuer erzielt. Vorsteuern fielen in Höhe von 20.000 Euro an. Die am 10. Februar 2021 fällige Sondervorauszahlung beträgt also 3.364 Euro (57.000 Euro - 20.000 Euro x 1/11).

Hinweis:

Zur monatlichen Abgabe ist man verpflichtet, wenn im Vorjahr mehr als 7.500 € Steuer an das Finanzamt aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen bezahlt werden musste.

Quartalsabgabe: Stichtag 10. April 2021

Unternehmer, die vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen einreichen, müssen ihren Dauerfristverlängerungsantrag erst am 10. April 2021 stellen. Der Antrag reicht einmal aus und muss nicht jährlich neu gestellt werden. Eine Sondervorauszahlung wird bei ihnen nicht fällig.

Hinweis:

Zur vierteljährlichen Abgabe ist man verpflichtet, wenn im Vorjahr mehr als 1.000 € Steuer an das Finanzamt bezahlt werden musste.

Was wird neu in 2021?



Existenzgründer bei der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Existenzgründer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.

Zugunsten der Gründer wird diese Regelung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Es sind dann (wenn im Vorjahr die Umsatzgrenze von 7.500 €) nur vierteljährliche Meldungen abzugeben. Die Regelung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021

Ab 2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um 0,05 € auf dann 0,35 € je Entfernungskilometer angehoben.

Ab 2024 wird die Entfernungspauschale um weitere 0,03 € auf dann 0,38 € erhöht.

Hintergrund ist, dass durch die vorgesehen stärkere CO₂-Bepreisung in Zukunft die Kosten für Benzin und Diesel stark steigen werden. Durch die Erhöhung der Pendlerpauschale sollen die Mehrbelastungen für „Fernpendler“ abgemildert werden.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale ist zeitlich begrenzt. Sie gilt bis 31.12.2026. Es gelten also in den nächsten Jahren ab dem 21. Entfernungskilometer folgende Werte:

- 2020: 0,30 €
- 2021-2023: 0,35 €
- 2024-2026: 0,38 €
- ab 2027: 0,30 €

Für die ersten 20 Entfernungskilometer bleibt die Pendlerpauschale unverändert.

Wechsel der Lohnsteuerklasse

Ehegatten/Lebenspartner dürfen ab 2021 mehr als einmal im Kalenderjahr ihre Lohnsteuerklasse wechseln. Unabhängig vom Vorliegen besonderer Gründe kann damit unterjährig die Steuerlast im Rahmen der gesetzlichen Regelungen optimiert werden.

Elterngeld – Verbesserungen

Für Kinder, die ab September 2021 geboren werden, gibt es künftig ein verbessertes Elterngeld. Eltern können bis zu 32 Stunden pro Woche berufstätig sein, der Partnerbonus wird flexibler.

Neuer IAB ab 2021 – jetzt auch für PKW möglich!!!

Für Investitionen ab 2020 darf ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 50%** (bisher 40%) der künftigen Anschaffungskosten gebildet werden. Neu ist ebenfalls, dass nur noch eine betriebliche von mind. 50% (bisher) 90% ausreichend sein soll. Damit kann zukünftig auch der betrieblich genutzte PKW, für welchen die sog. 1% Methode angewendet wird, unter die Regelung fallen. Neu ist ebenfalls, dass für länger vermietete Gegenstände auch der IAB gebildet werden darf. Der Höchstbetrag für einen IAB ist 200.000 € pro Betrieb.

Wichtig: Es müssen bestimmte Grenzen eingehalten werden!

Bilanzierer: steuerlicher Gewinn Vorjahr max.

150.000 €

Einn./Überschussrechner: Gewinn Vorj. max.

100.000 €

Achtung: Ein IAB kann nur bei **Betriebsvermögen** gebildet werden. Das gilt nicht für Vermietung von Immobilien im Privatvermögen. Ebenso ist die reine Vermietung von beweglichen Gegenständen wie z.B. Container nicht davon erfasst!

➔ BeraterTipp:

Für eine Photovoltaikanlage, welche mind. 50% betrieblich genutzt wird, kann ebenso ein IAB gebildet werden.

Verbesserungen für Familien & Pflege

Das **Kindergeld** wird ab 2021 auf 219€ pro Monat und ab dem 3. Kind auf 250€ erhöht.

Ebenso steigt der **Kinderfreibetrag** auf 8.388 € pro Jahr und Kind. Es kann steuerlich entweder der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld genutzt werden. Beides ist nicht möglich.

Der **steuerfreie Grundfreibetrag** steigt pro Person auf 9.696€.

Für **behinderte Menschen** werden die steuerlichen Pauschbeträge verdoppelt. Außerdem können mehr Menschen Pauschbeträge geltend machen. Es reicht nun eine Behinderung von mind. 20%.

Der **Pflegepauschbetrag** für die beiden höchsten Pflegestufen wird auf 1.800€ pro Jahr angehoben und damit nahezu verdoppelt. Bei den niedrigeren Stufen wird künftig ein Pauschbetrag von 600€ bzw. von 1.100€ gewährt.

„Neue“ Grenze für verbilligte Vermietung

Ab 2021 wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnungsvermietung in einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil auf **50%** (bisher 66%) der ortsüblichen Miete herabgesetzt.

Neu ist aber, dass bei unter 66% bis 50% eine Totalüberschussprognose erforderlich wird. Nur wenn diese positiv ausfällt, dürfen alle Kosten steuerliche voll angesetzt werden.



Sie haben Fragen oder brauchen eine Mustervorlage?

Ebenso erhalten Sie kostenfrei unsere Pro-Fi-Tax Steuercheckliste.

Bitte wenden Sie sich unter info@pro-fi-tax.de an uns!